

Amtsblatt

ahrgang 2017 Göttingen, den 02.03.2017	Nr. 10
nhalt:	<u>Seite:</u>
A. <u>Veröffentlichungen des Landkreises</u>	
Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BlmSchG	148
Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetz	150
B. <u>Veröffentlichungen der Gemeinden</u>	
Gemeinde Bad Grund (Harz) Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und der Einzugsbereiche der Grundschule Gemeinde Bad Grund (Harz) (Schulbezirkssatzung)	151
1. Nachtragssatzung zur Abwasserabgabensatzung	152
Gemeinde Bad Lauterberg im Harz B-Plan Nr. 52, 2. Änderung, "Stützerstraße"	154
Stadt Bad Sachsa Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung)	156
Bekanntmachung über einen Sitzübergang im Rat der Stadt Bad Sachsa	163
Allgemeinverfügung über die Umbenennung der Straße "Borntal" in "Straße des 20. Juli" in Bad Sachsa	164
Gemeinde Elbingerode Entschädigungssatzung	165
II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung	169
Stadt Herzberg am Harz I. Änderungssatzung zur Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des goldenen Ehrenringes und des Wappentellers der Stadt Herzberg am Harz vom 07.09.2009.	170

Landkreis Göttingen Reinhäuser Landstraße 4 37083 Göttingen

	Stadt Osterode am Harz	
	Jahresabschluss 2015	171
	B-Plan Nr. 4, 2. Änderung, "Kuhkolk", OT Lerbach	172
	B-Plan Nr. 56, 4. Änderung, "Siebenbürgenweg"	174
	Gemeinde Wollershausen III. Nachtrag zur Satzung über Ersatz der Auslagen und desVerdienstausfalls und über Auswandsentschädigungen	176
C.	Veröffentlichungen sonstiger Stellen	
	<u>Kirchenkreisamt Göttingen</u> Friedhofsordnung für den Friedhof der evluth. Kirchengemeinde St. Martini Elliehausen in Elliehausen	177
	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der evluth. Kirchengemeinde St. Martini Elliehausen in Elliehausen	189
	Friedhofsordnung für den Friedhof der evluth. Kirchengemeinde St. Martini Elliehausen in Esebeck	193
	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der ev luth. Kirchengemeinde St. Martini Elliehausen in Esebeck	205
	Friedhofsordnung für den Friedhof der evluth. Kirchengemeinde Erbsen in Lödingsen	209
	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der evluth. Kirchengemeinde Erbsen in Lödingsen	221
	Wasserbeschaffungsverband Dachsberg Haushaltssatzung 2017	225
	Zweckverbandes Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See Haushaltssatzung 2017	227
	i iausiiaitssatzulig ZUI/	441



Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens Bekanntmachung des Landkreises Göttingen vom 02.03.2017, Az. 61 61 35 99

Die Stadtwerke Göttingen AG, Hildebrandstraße 1, 37081 Göttingen hat mit Schreiben vom 16.08.2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2016 (BGBI. I S. 2749), für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen beantragt. Standort des geplanten Vorhabens ist die Gemarkung Barterode, Flur 3, Flurstück 30, Flur 4, Flurstück 1/8, Flur 5, Flurstücke 90/43 und 42/2 und Flur 6, Flurstück 12/4.

Das Vorhaben ist gemäß Nr. 1.6.2V des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBI. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBI. I S. 42), genehmigungsbedürftig. Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Göttingen.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) kann

vom 27.02.2017 verlängert bis zum 03.04.2017

(die Verlängerung der Auslegung erfolgt, da die Unterlagen am ersten Auslegungstag, dem 27.02.2017, erst verspätet beim Flecken Adelebsen einsehbar waren)

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Göttingen Fachbereich Bauen, Zimmer 318 Reinhäuser Landstraße 4 37083 Göttingen

Einsichtsmöglichkeit gemäß Servicezeiten der Kreisverwaltung:

Montags, mittwochs und freitags

von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Donnerstag

von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr

sowie darüber hinaus nach Vereinbarung.

Flecken Adelebsen Bauamt, Zimmer 13 Burgstraße 2 37139 Adelebsen

Einsichtsmöglichkeit gemäß Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

Montags, dienstags

von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr

Mittwochs

von 10.00 Uhr - 12.00 Uhr

Donnerstags

von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 - 17.30 Uhr

Freitags

von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

und nach Terminabsprache.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gem. § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 18.04.2017) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) vom 29. 5. 1992 (BGBI. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBI. I S. 47), sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BlmSchV beteiligten Behörden bekanntzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Für den Fall, dass Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, wird der hierdurch notwendige Erörterungstermin wie folgt festgesetzt:

Mittwoch, den 24. Mai 2017, 10.00 Uhr Sitzungssaal 018 des Landkreises Göttingen Reinhäuser Landstraße 4 37083 Göttingen

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BlmSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden.

In Vertretung

Denhous (



32.11/37 70 10

Auskunft erteilt:

Herr Schneider

Telefon -2475

Osterode am Harz, den 23.02.2017

FD 10.1 Frau Rümenapp

Im Hause

Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Göttingen hat gem. § 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBI. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 284 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist, den Schornsteinfegermeister Wolfgang Adam für die Dauer von sieben Jahren (01.04.2017 bis 31.03.2024) zum Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Göttingen Land 4 bestellt.

Osterode am Harz, den 23.02.2017

Im Auftrage

Satzung

über die Festlegung der Schulbezirke und der Einzugsbereiche der Grundschule Gemeinde Bad Grund (Harz) (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs.1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nieders. GVBI. S. 226), in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 03. März 1998 (Nieders. GVBI. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 26. Oktober 2016 (Nieders. GVBI. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 16. Februar 2017 folgende Schulbezirkssatzung beschlossen:

§ 1 Festlegung der Schulbezirke und der Einzugsbereiche

- (1) Der Schulbezirk für die Grundschule Gemeinde Bad Grund (Harz), Standort Ortschaft Flecken Gittelde, umfasst das Gebiet der Ortschaften Bergstadt Bad Grund (Harz), Flecken Gittelde und Windhausen sowie das Gebiet der Ortschaft Badenhausen, soweit Schülerinnen und Schüler aus dieser Ortschaft vor Beginn des Schuljahres 2017/2018 dort eingeschult worden sind.
- (2) Der Schulbezirk für die Grundschule Gemeinde Bad Grund (Harz), Außenstelle Eisdorf, umfasst das Gebiet der Ortschaften Eisdorf und Willensen sowie das Gebiet der Ortschaft Badenhausen, soweit Schülerinnen und Schüler aus dieser Ortschaft ab Beginn des Schuljahres 2017/2018 dort eingeschult werden.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. August 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung des Schulbezirks und des Einzugsbereichs der Grundschule Gittelde vom 24. Juni 2015 außer Kraft.

Bad Grund (Harz), den 16. Februar 2017

Bürgermeister Harald Dietzmann

1. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Bad Grund (Harz) (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert
durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26,10,2016 (Nds. GVBI. S. 226) und der §§ 5, 6
und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar
2007 (Nds. GVBI S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBI. S. 186) hat der Rat Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner
Sitzung am 16. Februar 2017 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die
Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Bad Grund (Harz) –Abwasserabgabensatzung- beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserabgabensatzung vom 23. Juni 2015 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz 2015 Nr. 16, Seiten 260 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 1 (Allgemeines):

Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

 Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (Abwassergebühren)

Absatz 3 wird gestrichen.

§ 12 (Grundsatz)

Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

(3) Für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasserbeseitigung werden Abwassergebühren zu Lasten der Grundstücke erhoben, die Abwassermengen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zuführen.

§ 13 a (Gebührenmaßstab für die Abwassergebühr der dezentraler Abwasserbeseitigung)

Es wird folgender neuer § 13 a eingefügt:

 Die Abwassergebühr wird für die Klärschlammbeseitigung aus Kleinkläranlagen und die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben (dezentrale Abwasserbeseitigung) erhoben. (2) Die Abwassergebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitrum in die jeweilige, hierfür bestimmte, öffentliche Abwasseranlage gelangt. Näheres hierzu regelt die Satzung über die Beseitigung von Abwasser (Abwasserbeseitigungssatzung) der Gemeinde Bad Grund (Harz).

§ 15 a Gebührensätze der dezentralen Abwasserbeseitigung

Es wird folgender neuer § 15 a eingefügt:

Die Abwassergebühr beträgt für die

a) dezentrale Abwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen)
 b) dezentrale Abwasserbeseitigung (abflusslose Sammelgruben)
 49,15 €/ m³

§ 19 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Erhebungszeitraum für die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr sowie für die Abwassergebühr der dezentralen Abwasserbeseitigung ist die 12- monatige Ableseperiode, für die die Schmutzwassergebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen ermittelt wird. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ende der Ableseperiode.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Bad Grund (Harz), 16. Februar 2017

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Harald Dietzmann Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 52 "Stützerstraße"; 2. Änderung Beschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des BauGB und aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 17.12.2015 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 "Stützerstraße" als Satzung und die Begründung dazu beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 "Stützerstraße" ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Sie bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich der Planung liegt in der Kernstadt Bad Lauterberg im Harz zentral im Bereich zwischen der Hauptstraße und der Wissmannstraße. Er wird begrenzt von der Schanzenstraße, der Stützerstraße und der Ladestraße. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.

Interessierte können die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 "Stützerstraße" und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Bauamt, Rathaus-Hintergebäude), während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2aBauGB beachtliche Mängel werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Planung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 "Stützerstraße" in Kraft.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 "Stützerstraße"



Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBI. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 16.02.2017 folgende Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Sachsa ist für ihr gesamtes Gebiet mit Ausnahme der Stadtteile Steina, Tettenborn und Neuhof als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannt. In dem als heilklimatischer Kurort anerkannten Gebiet und außerhalb des anerkannten Gebietes (Erhebungsgebiet) erhebt sie zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag im Sinne des § 10 NKAG in Form eines Gästebeitrages nach Maßgabe dieser Satzung.
 Der Gästebeitrag wird als Beitrag nach Tagessätzen entsprechend der Dauer des Aufenthaltes des Beitragspflichtigen im Sinne von § 3 im Erhebungsgebiet (Tagesgästebeitrag) oder als Bei-
- (2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zählen die Kosten Dritter, die die Stadt Bad Sachsa aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen durch den Dritten, diesem zu erstatten hat.
- (3) Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Fremdenverkehrseinrichtungen genutzt und die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen besucht werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (4) Die Stadt Bad Sachsa trägt wegen des Nutzungsvorteils der Einwohner (Interessenquote) einen Eigenanteil von 30,00 % von den nicht durch Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten gedeckten umlagefähigen Gesamtaufwendungen der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und deren Töchter für die Fremdenverkehrseinrichtungen und die Fremdenverkehrsveranstaltungen. Die danach verbleibenden umlagefähigen Aufwendungen sollen zu 81,50 % aus Gästebeiträgen und zu 18,50 % aus sonstigen Entgelten gedeckt werden.
- (5) Die Berechtigung, Gästebeiträge zu erheben, obliegt der Stadt Bad Sachsa.

trag für ein Kalenderjahr (Jahresgästebeitrag) erhoben.

§ 2 Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet nach § 1 Abs. 1 wird für die Erhebung des Gästebeitrages in folgende Gästegebiete eingeteilt:

Gästebeitragssatzung vom 16.02.2017 Seite 1 von 7

- a) Das Gästegebiet I umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Bad Sachsa mit Ausnahme der Stadtteile Steina, Tettenborn und Neuhof.
- b) Das Gästegebiet II umfasst das gesamte Gebiet der Stadtteile Steina, Neuhof und Tettenborn.

§ 3 Beitragspflichtige

- (1) Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem nach § 1 Abs. 1 als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannten Gebiet aufhalten, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.
 - Der Gästebeitrag wird auch von Personen erhoben, die in der Stadt Bad Sachsa außerhalb des als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannten Gebietes nach § 1 Abs. 1 zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.
 - Die Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang diese Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Beitragspflichtig ist nicht, wer sich nur zur Berufsausübung im Erhebungsgebiet aufhält. Die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen, Schulungen, Kursen, Seminaren, Kongressen, Messen und vergleichbaren Veranstaltungen gehört nur dann zur Berufsausübung, wenn diese ganz oder zumindest weit überwiegend beruflich veranlasst ist.
- (3) Von Teilnehmern an Tagungen, Lehrgängen, Schulungen, Kursen, Seminaren, Kongressen, Messen und vergleichbaren Veranstaltungen wird ein Geschäftsreisegästebeitrag erhoben. Von Geschäftsreisenden wird kein Jahresgästebeitrag erhoben.

§ 4 Befreiungen, Teilbefreiungen

- (1) Von der Gästebeitragspflicht sind befreit:
 - 1. Kinder bis einschließlich 12. Lebensjahr,
 - Wehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung oder Zivildienstleistende für die Dauer des Zivildienstes im Erhebungsgebiet,
 - Personen, die eine im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldete oder sich zur Berufsausübung aufhaltende Person, ausschließlich aus familiären oder vergleichbaren Gründen besuchen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
 - bettlägerige Kranke oder Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen oder an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen,
 - Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres für mindestens 30 Tage Gästebeiträge im Erhebungsgebiet entrichtet haben, für die über 30 Tage hinausgehende Aufenthaltsdauer innerhalb desselben Kalenderjahres.
- (2) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 vom Hundert beträgt, werden nur zu 50 vom Hundert des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 5 herangezogen.
- (3) Die Voraussetzungen für die Befreiung oder die Teilbefreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.
- (4) Die in § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen erhalten keine Gästebeitragskarte.

(5) Die Befreiungstatbestände nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 entbinden den Wohnungsgeber nicht von der Anmeldeverpflichtung (§ 9). Ausgenommen hiervon ist die Personengruppe des § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3.

§ 5 Beitragshöhe

(1) Der Gästebeitrag wird pro Person und Tag erhoben. Bei einem mehrtägigen Aufenthalt ist der Gästebeitrag für den Abreisetag mit dem Gästebeitrag für den Anreisetag abgegolten (Anzahl der Übernachtungen.).

Der Gästebeitrag wird erhoben als

- a) Tagesgästebeitrag
- b) Jahresgästebeitrag
- c) Geschäftsreisegästebeitrag.
- (2) Der Tagesgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Erwachsenen ab 18 Jahre
 - a) im Gästegebiet 1 2,60 €
 - b) im Gästegebiet II 1,30 €.
- (3) Der Tagesgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Kind und Jugendlichen ab 13 Jahre
 - a) im Gästegebiet I 1,30 €
 - b) im Gästegebiet II 0,65 €.
- (4) Der Gästebeitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages nach Abs. 2 einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Die Bemessung des Jahresgästebeitrages wird mit 30 Aufenthaltstagen pauschaliert. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet.
 - Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen sowie Nutzer von Campingplätzen und ihre Familienangehörigen, die einen Dauerstellplatz gemietet haben, sind unabhängig von der Dauer und Häufigkeit ihres Aufenthaltes verpflichtet, den pauschalierten Jahresgästebeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.
- (5) Der Jahresgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Erwachsenen ab 18 Jahre
 - a) im Gästegebiet 1 78,00 €
 - b) im Gästegebiet II 39,00 €.
- (6) Der Jahresgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Kind und Jugendlichen ab 13 Jahre
 - a) im Gästegebiet I 39,00 €
 - b) im Gästegebiet II 19,50 €.
- (7) Der Geschäftsreisegästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Erwachsenen ab 18 Jahre
 - a) im Gästegebiet 1 0,90 €
 - b) im Gästegebiet II 0,45 €.

- (8) Der Geschäftsreisegästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Kind und Jugendlichen ab 13 Jahre
 - a) im Gästegebiet I 0,45 €
 - b) im Gästegebiet II 0,23 €.

§ 6 Erhebungszeitraum, Beginn und Ende der Beitragspflicht, Entstehung der Beitragsschuld, Vorausleistungen

- (1) Erhebungszeitraum für den Tagesgästebeitrag und den Geschäftsreisegästebeitrag ist die nach Kalendertagen zu bemessende Dauer des Aufenthaltes im Sinne von § 3 im Erhebungsgebiet. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet. Erhebungszeitraum für den Jahresgästebeitrag ist das Kalenderjahr, in dem die Erhebungsvoraussetzungen der §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 4 vorliegen und bei Entstehung der Beitragspflicht während eines Kalenderjahres dessen Restteil.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraums.
- (3) Beim Tagesgästebeitrag und Geschäftsreisegästebeitrag entsteht die Beitragsschuld mit der Beendigung des Aufenthaltes im Sinne von § 3 im Erhebungsgebiet. Auf die Beitragsschuld werden Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Gästebeitrages erhoben. Die Vorausleistung entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet.
- (4) Beim Jahresgästebeitrag entsteht die Beitragsschuld mit dem Ablauf eines jeden Jahres zu dessen Beginn die Beitragspflicht bestanden hat. Für Zweitwohnungsinhaber und Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilstellplätzen und deren Familienangehörige, die das Nutzungsrecht erst nach dem 01.01. des Jahres erwerben, beginnt die Beitragspflicht frühestens mit Begründung des Eigentums oder des sonstigen Nutzungsrechtes an der Wohnungseinheit oder dem Campingplatz. Die Jahresgästebeitragsschuld entsteht mit dem Ablauf des Jahres, in dessen Verlauf die Beitragspflicht entstanden ist. Auf die Beitragsschuld werden Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Gästebeitrages erhoben. Die Vorausleistung entsteht mit dem Beginn der Beitragspflicht.

§ 7 Einwohnerjahresgästekarte

Personen, die in der Stadt Bad Sachsa ihre Hauptwohnung als tatsächlichen Schwerpunkt der Lebensbeziehung haben (Einwohner) können Einwohnerjahresgästekarten erwerben. Der Jahresgästebeitrag für den Erwerb einer Einwohnerjahresgästekarte beträgt 50 vom Hundert der in § 5 Abs. 5 und 6 genannten Beitragssätze.

§ 8 Beitragserhebung, Gästekarte

- (1) Die Vorausleistungen auf den Tagesgästebeitrag oder den Geschäftsreisegästebeitrag sind am ersten Werktag nach der Ankunft fällig. Sofern der Tagesgästebeitrag oder der Geschäftsreisegästebeitrag nicht durch den Wohnungsgeber nach § 9 einzuziehen ist, ist dieser vom Gästebeitragpflichtigen bei der Stadt Bad Sachsa oder bei der von ihr beauftragten Stelle zu entrichten. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet.
- (2) Die Gästebeitragspflichtigen haben der Stadt Bad Sachsa oder der von ihr beauftragten Stelle die zur Feststellung des für die Gästebeitragspflicht erheblichen Sachverhaltes erforderlichen

Gästebeitragssatzung vom 16.02.2017 Seite 4 von 7 Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, Anreisetag und voraussichtlicher Abreisetag, Ermäßigungs- oder Befreiungsgründe nach § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 und 2 – soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenen Vordruck zu erteilen. Nicht gästebeitragspflichtige Kinder sind anzugeben. Ermäßigungsgründe sind durch Angabe der Nummer und der ausstellenden Behörde des Schwerbehindertenausweises und des Grades der Behinderung nachzuweisen.

- (3) Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte ausgegeben, die Name und Anschrift der Beherbergungsstätte, die Namen der Beitragspflichtigen, das Datum der Ankunft und das Datum der voraussichtlichen Abreise enthält.
- (4) Die Vorausleistung auf den Jahresgästebeitrag wird durch besonderen Heranziehungsbescheid festgesetzt. Die Vorausleistung auf den Jahresgästebeitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Die Jahresgästekarte enthält das Jahr ihrer Gültigkeit sowie den Namen und die Anschrift der Hauptwohnung der/ des Beitragspflichtigen. Gem. § 13 Abs. 2 NKAG kann die Jahresgästekarte bestimmen, dass sie auch für künftige Jahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und der Abgabenbeitrag nicht ändern. In diesen Fällen ist die Vorausleistung auf den Jahresgästebeitrag jeweils am 01. Januar des Erhebungsjahres fällig. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet.
- (5) Die Gästekarte berechtigt für die Dauer ihrer Gültigkeit, die Jahresgästekarte für das gesamte laufende Kalenderjahr, zur kostenlosen oder vergünstigten Inanspruchnahme der Fremdenverkehrseinrichtungen und an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Fremdenverkehrsveranstaltungen.
- (6) Die Gästekarte ist nicht übertragbar und bei Inanspruchnahme der Fremdenverkehrseinrichtungen oder bei Teilnahme an den Fremdenverkehrsveranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Auf Verlangen der Stadt Bad Sachsa ist die Gästekarte zu Kontrollzwecken vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Gästekarte ersatzlos eingezogen werden.
- (7) Für verloren gegangene Gästekarten können Ersatzgästekarten ausgestellt werden.
- (8) Rückständige Gästebeiträge werden von der Stadtkasse Bad Sachsa im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Bad Sachsa an den Beitragspflichtigen oder an den Wohnungsgeber halten.
- (9) Die Firma GLC Glücksburg Consulting AG, Albert-Einstein-Ring 5, 22761 Hamburg, wird beauftragt, in den Geschäftsräumen der Tourist-Information Bad Sachsa Gästebeiträge in bar anzunehmen und diese an die Stadt Bad Sachsa weiterzuleiten.

§ 9 Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt oder einen Campingplatz betreibt (Wohnungsgeber), ist verpflichtet:
 - den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft die Gästekarte auszuhändigen und den Gästebeitrag für die gesamte Dauer des Aufenthaltes des Beitragspflichtigen einzuziehen. Die beitragsbefreiten Kinder sind auf der Gästekarte ihrer Eltern oder Begleitpersonen aufzuführen.
 - 2. die bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Personen am 1. Werktag nach deren Ankunft der Stadt Bad Sachsa zu melden. Die Meldepflicht gilt auch als erfüllt, wenn die Eingabe der Daten der beitragspflichtigen Personen am 1. Werktag nach deren Ankunft in das Online-Gästebeitragssystem "AVS Online-Meldeschein-System" der Stadt Bad Sachsa erfolgt. Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten

Gästebeitragssatzung vom 16.02.2017 Seite 5 von 7

- wie Wohnhäusern, Appartements, Wochenendhäusern, Campingwagen usw. aufhalten, für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohngelegenheiten gewähren. Dies gilt entsprechend auch für die Verlängerung des Aufenthaltes. Für die Meldung sind die von der Stadt Bad Sachsa eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 8 Abs. 2 Satz 1).
- den Gästebeitrag innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung an die Stadt Bad Sachsa abzuführen. Diese ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen vor Rechnungsstellung zu verlangen. Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Beitrages.
- 4. ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft mit Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift der Hauptwohnung, Zahl und Alter der minderjährigen begleitenden Kinder, Ankunftsund voraussichtliches Abreisedatum einzutragen sind; Abweichungen beim Abreisedatum sind nach erfolgter Abreise unverzüglich zu berichtigen. Dieses Gästeverzeichnis ist für die Dauer eines Jahres aufzubewahren und für Kontrollzwecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 5) jederzeit vorzuhalten. Beim Wohnungsgeber vorgehaltene Meldescheine gelten nicht als Gästeverzeichnis
- 5. auf Verlangen der Stadt Bad Sachsa das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die Stadt Bad Sachsa ist berechtigt, Anmeldekontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen. Ihr ist der Zutritt zu den nicht belegten Gästezimmern, Wohnungseinheiten und Ferienwohnungen zu gewähren. Die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.
- die Gästebeitragssatzung den Gästen durch Aushang bekannt zu geben.
- 7. das Melde- und Zahlungsverfahren der Stadt Bad Sachsa anzuwenden.
- die vollständige Anmeldung der Gäste für die tatsächliche Zahl der Übernachtungen und Zahlung des Gästebeitrages zu überwachen. Zahlungsverweigerer oder Verkürzungen sind unverzüglich der Stadt Bad Sachsa anzuzeigen.
- (2) Campingplatzbetreiber sind verpflichtet, die Dauerbenutzer und ihre Familienangehörigen unverzüglich nach deren Begründung eines Standplatzes (Aufstellung für mindestens 30 Tage) der Stadt Bad Sachsa zu melden.
- (3) Die Gästebeitragskarten-Vordrucke werden von der Stadt Bad Sachsa auf Anforderung zur Verfügung gestellt und gegen Quittung ausgehändigt. Für die Vollständigkeit der von der Stadt Bad Sachsa gegen Quittung empfangenen Gästebeitragskarten-Vordrucke haftet der Wohnungsgeber ebenso wie für komplette, zur Abrechnung benötigte Daten auf den Vordrucken. Nicht verbrauchte Vordrucke sind nach Aufforderung der Stadt Bad Sachsa zurückzugeben.

§ 10 Rückzahlung von Gästebeiträgen

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird der nach Tagen berechnete, zuviel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag von der Stadt Bad Sachsa erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte. Die vorzeitige Abreise ist vom Wohnungsgeber auf der Gästekarte zu bestätigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt drei Monate nach der Abreise.
- (2) Auf Jahresgästebeiträge werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 8 sowie § 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes. Jede dieser Ordnungswid-

Gästebeitragssatzung vom 16.02.2017 Seite 6 von 7 rigkeiten kann nach § 18 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gästebeiträge nach dieser Satzung sind die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und gästebeitragsbezogener Daten gemäß §§ 9 und 10 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBI. S. 22) in der zur Zeit geltenden Fassung bei der Stadt Bad Sachsa und deren Beauftragten zulässig:

Anschriften und Geburtsdaten der Gäste und beitragspflichtigen Personen, Anschriften der Vermieter, An- und Abreisetermine sowie Bescheidanschriften.

Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gästebeitragssatzung vom 12.06.2012 außer Kraft.

Bad Sachsa, den 16.02.2017

Dr. Hartmann Bürgermeister

> Gästebeitragssatzung vom 16.02.2017 Seite 7 von 7

Bekanntmachung

über einen Sitzübergang im Rat der Stadt Bad Sachsa

Gemäß § 44 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) – in der aktuellen Fassung – gebe ich folgendes öffentlich bekannt:

Herr Hans-Joachim Warnecke, Brandstr. 45, 37441 Bad Sachsa, der auf Vorschlag der CDU bei den Kommunalwahlen am 11.09.2016 zum Mitglied des Rates der Stadt Bad Sachsa gewählt worden ist, ist verstorben.

Der Sitz im Rat der Stadt Bad Sachsa geht somit gemäß den §§ 44 und 38 NKWG entsprechend der vom Gemeindewahlausschuss festgestellten Reihenfolge (Personenwahl) auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der CDU, Herrn Sören Schaal, Brandstr. 9, 37441 Bad Sachsa, über.

Der Gemeindewahlleiter

Dr. Axel Hartmann Bürgermeister

STADT BAD SACHSA Der Bürgermeister

Ordnungs- und Bauamt

Az.: 32.2 /Sp

Bad Sachsa, 17.02.2017

Allgemeinverfügung

über die Umbenennung der Straße "Borntal" in "Straße des 20. Juli" in Bad Sachsa

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 16.02.2017 beschlossen, die in der Kernstadt von Bad Sachsa gelegene Straße "Borntal" in "Straße des 20. Juli" umzubenennen.

Diese Allgemeinverfügung zur Straßenumbenennung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.

Begründung:

Die ca. 380 m lange Straße "Borntal" führt von der Mosebergstraße in nördlicher Richtung zum Waldsaumweg und erschließt den Campingplatz im Borntal. In Bad Sachsa wurde nun eine Dauerausstellung über die "Kinder des 20. Juli" eingerichtet und damit ein bisher kaum publiziertes Kapitel (nicht nur) der Stadtgeschichte in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. 1944/45 waren die betroffenen Heranwachsenden im damaligen Kinderheim im Borntal untergebracht, noch heute sind Gebäude davon vorhanden und wahrnehmbar.

Die Straßenumbenennung an historischem Ort in "Straße des 20. Juli" soll das Andenken an die im Borntal internierten Kinder und Jugendlichen stärken und für jedermann sichtbar machen sowie die Widerstandsleistung der betroffenen Familien gegen das Nazi-Regime in geeigneter und dauerhafter Form würdigen. Die Straßenumbenennung fällt gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in die Zuständigkeit des Rates der Stadt Bad Sachsa.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, einzulegen.

(Dr. Axel Hartmann)

Bürgermeister

1

Entschädigungssatzung

der Gemeinde Elbingerode

Auf Grund der §§ 10, 44, 54, 55, 58, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes [NKomVG] vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) sowie der Empfehlungen der Entschädigungskommission 2016 gem. § 55 Absatz 2 NKomVG, hat der Rat der Gemeinde Elbingerode in seiner Sitzung am 20.02.2017 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

In dieser Satzung wurde für alle geschlechtsbezogenen Bezeichnungen mit Rücksicht auf eine bessere Lesbarkeit die männliche Form gewählt. Die Regelungen beziehen sich ausdrücklich auf Frauen und Männer.

Abschnitt I Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an sonstigen mit der Ausübung des Mandats in Zusammenhang stehenden Veranstaltungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR. Ein zusätzliches Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen (Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial, Literatur u.ä. Kosten), jedoch nicht den Ersatz des Verdienstausfalls.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 erhalten monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung:

a) der Bürgermeister	180 EUR
b) der 1. stellv. Bürgermeister	25 EUR
c) der 2. stellv. Bürgermeister	15 EUR

- (4) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten Ratsfrauen und Ratsherren, die das internetbasierte Ratsinformationssystem nutzen und auf die postalische Übersendung von Einladungen, Ratsdrucksachen und sonstiger Ratspost zugunsten einer elektronischen Übermittlung verzichten, eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 10,00 € für jeden Monat des Verzichts.
- (5) Neben den Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren für die Abgeltung der entstehenden Aufwendungen einer Kinderbetreuung auf Antrag eine zusätzliche Entschädigung bis zu einem Betrag von 7,50 EUR je Stunde, höchstens jedoch 50 EUR je Tag. Angefangene Stunden gelten bis 30 Minuten als halbe, darüber als volle Stunden.

§ 2 Fahrkosten, Reisekosten

- (1) Die Fahrkosten der Ratsfrauen und Ratsherren für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden monatlich pauschal wie folgt abgegolten:
 - a) für den Bürgermeister

30 EUR

(2) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes wird den Ratsfrauen und Ratsherren Reisekostenvergütung nach den für die Beamten der Samtgemeinde Hattorf am Harz geltenden Bestimmungen (§ 98 Niedersächsisches Beamtengesetz - NBG - in der jeweils geltenden Fassung) gewährt. Neben einer Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Auslagen nicht in Betracht. Über die Genehmigung von Dienstreisen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 3 Verdienstausfall

- (1) Der infolge der Wahrnehmung des Mandats erlittene Verdienstausfall wird auf Antrag bis zu einem Betrag von 31,00 EUR je Stunde ersetzt, höchstens jedoch 248,00 EUR je Arbeitstag. Angefangene Stunden gelten bis zu 30 Minuten als halbe, darüber als volle Stunden.
- (2) Für die in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stehenden Ratsfrauen und Ratsherren wird, wenn kein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts besteht, der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles in der Weise erfüllt, dass dem jeweiligen Arbeitgeber das von ihm für die Arbeitsausfallzeiten weitergewährte Entgelt (einschl. Sozialversicherungsbeiträge) von der Gemeinde Elbingerode bis zum festgelegten Höchstbetrag erstattet wird. Die Anforderung des Arbeitgebers hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Selbständig Tätigen wird eine Verdienstausfallpauschale bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 2 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird eine Pauschalentschädigung von 20 EUR je Stunde, höchstens jedoch 160 EUR je Tag gewährt.
- (5) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausfall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausfalles.

Abschnitt II Ausschussmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören und ehrenamtlich Tätige

§ 4 Entschädigung der Ausschussmitglieder

- Nicht dem Gemeinderat angehörende Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 4 EUR je Sitzung.
- (2) Ausschussmitglieder erhalten bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge für die erforderlichen Fahrten zwischen ihrem Hauptwohnsitz und dem jeweiligen Sitzungsort für jeden nachgewiesenen Kilometer der Hin- und Rückfahrt eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der Sätze des Bundesreisekostengesetzes. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird Fahrkostenersatz bis zu den Kosten der niedrigsten Klasse des Beförderungsmittels geleistet. Dies gilt nicht für Ausschussmitglieder mit Hauptwohnsitz in Elbingerode, wenn die Ausschusssitzung in Elbingerode stattfindet.

§ 5 Ehrenamtlich Tätige

- (1) Die nachstehend aufgeführten ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Elbingerode erhalten als Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes, ihres Verdienstausfalles und eines Pauschalstundensatzes für eine Haushaltsführung) eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar
 - a) Archivpfleger 15 EUR

Abschnitt III Aufwandsentschädigung des Gemeindedirektors und des allgemeinen Vertreters

§ 6 Aufwandsentschädigung

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls erhalten folgende Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung

a) ehrenamtlicher Gemeindedirektor

50 EUR

b) ehrenamtlicher allgemeiner Vertreter

25 EUR

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 7 Zahlung der Entschädigungen

- Entschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt. Ihre Auszahlung erfolgt monatlich im voraus.
- (2) Die sonstigen Entschädigungen einschließlich der Reisekosten und des Verdienstausfalls werden nach Vorlage des Erstattungsantrages abgerechnet und ausgezahlt.
- (3) Das Sitzungsgeld nach § 4 wird monatlich nachträglich abgerechnet und ausgezahlt.
- (4) Soweit die Entschädigungen der Sozialversicherungs- oder der Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos.

§ 8 Entschädigung bei Verhinderungen

- (1) Die Entschädigungen nach §§ 1, 5 Abs. 1 und 2 entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert ist, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Tätigkeit folgenden Kalendermonats; und zwar mit 1/30 je Kalendertag. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt ein Vertreter die Aufgaben eines Anspruchsberechtigten nach §§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 1 ununterbrochen länger als drei Monate wahr, erhält er für die darüber hinaus gehende Zeit unter Anrechnung der eigenen Entschädigung nach dieser Satzung drei Viertel der für den Vertreter festgesetzten Entschädigung; und zwar ab Beginn des 4. Monats mit 1/30 je Kalendertag.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. November 2016 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 07. März 2002 außer Kraft.

Elbingerode, den 20.02.2017

gez. Hellwig (Hellwig) Gemeindedirektor

II. Nachtragssatzung

zur Hauptsatzung der Gemeinde Elbingerode vom 14.03.2012

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBI. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Elbingerode in seiner Sitzung am 20.02.2017 folgende II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Elbingerode beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Elbingerode, Landkreis Göttingen".

Artikel II

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen verkündet.

Artikel III

Diese II. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01. November 2016 in Kraft.

Hattorf am Harz, den 20.02.2017

GEMEINDE ELBINGERODE

gez. Hellwig (Hellwig) Gemeindedirektor

I. Änderungssatzung

zur Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des goldenen Ehrenringes und des Wappentellers der Stadt Herzberg am Harz vom 07.09.2009.

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 15.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des goldenen Ehrenringes und des Wappentellers der Stadt Herzberg am Harz vom 07.09.2009 wird wie folgt geändert:

I.

a) Es wird folgender § 6 neu eingefügt:

§ 6 Verzicht auf den Ehrenteller oder des goldenen Ehrenringes

Ratsfrauen und Ratsherren der Stadt Herzberg am Harz können schriftlich gegenüber dem Bürgermeister auf eine Überreichung des Ehrentellers oder des goldenen Ehrenringes nach § 2 Abs. 2 und 3, jeweils Satz 2, dieser Satzung verzichten.

Anstatt der Verleihung des Ehrentellers oder des goldenen Ehrenringes sollen 50 v.H. der Kosten, die für einen Ehrenteller oder einen goldenen Ehrenring aufzuwenden wären, seitens der Stadt der in Herzberg am Harz ansässigen Dr. Frössel Stiftung überwiesen werden, welche diesen Betrag ihrem Satzungszweck entsprechend für soziale und gemeinnützige Zwecke einzusetzen hat.

b) Der bisherige § 6 der Satzung wird § 7 der Satzung.

II.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft.

Herzberg am Harz, den 22.02.2017

Lutz Peters Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2015 und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 23.02.2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2015 beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom

03.03.2017 bis 13.03.2017

im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 3.06, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 24.02.2017

Der Bürgermeister

(Becker)



STADT OSTERODE AM HARZ

BEKANNIMA CHUNG

über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 4 "Kuhkolk" 2. Änderung (Lerb ach) der Stadt Osterode am Harz

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 23.02.2017 den Bebauungsplan Nr. 4 "Kuhkolk" 2. Änderung (Lerbach) als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit die ser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 "Kuhkolk" 2. Änderung (Lerbach(in Kraft.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan kann an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr im FachDienst Bauen der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, Zimmer 5.15, 37520 Osterode am Harz, von Jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mänge in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 214 (2a) BauGB bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften und
- 2. Mängel der Abwägung,

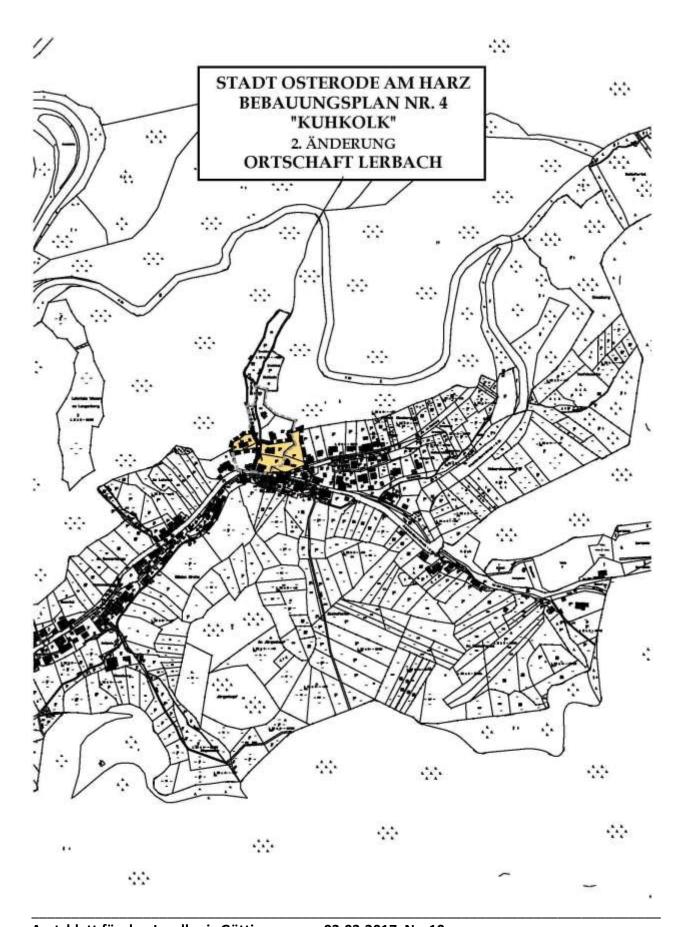
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 3 sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Osterode am Harz, 27.02.2017

Der Bürgermeister

gez. Becker





STADT OSTERODE AM HARZ

BEKANNT MACHUNG

üb er den Beschluss des Behauungsplanes Nr. 56 "Sieb enb ürgenweg" 4.Änderung der Stadt Osterode am Harz

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 23.02.2017 den Bebauungsplan Nr. 56 "Siebenbürgenweg" 4. Änderung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10(3) des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 56 "Siebenbürgenweg" 4. Änderung in Kraft.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan kann an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donne istags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr im FachDienst Bauen der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, Zimmer 5.15, 37520 Osterode am Harz, von Jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 214 (2a) BauGB bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften und
- 2. Mängel der Abwägung,

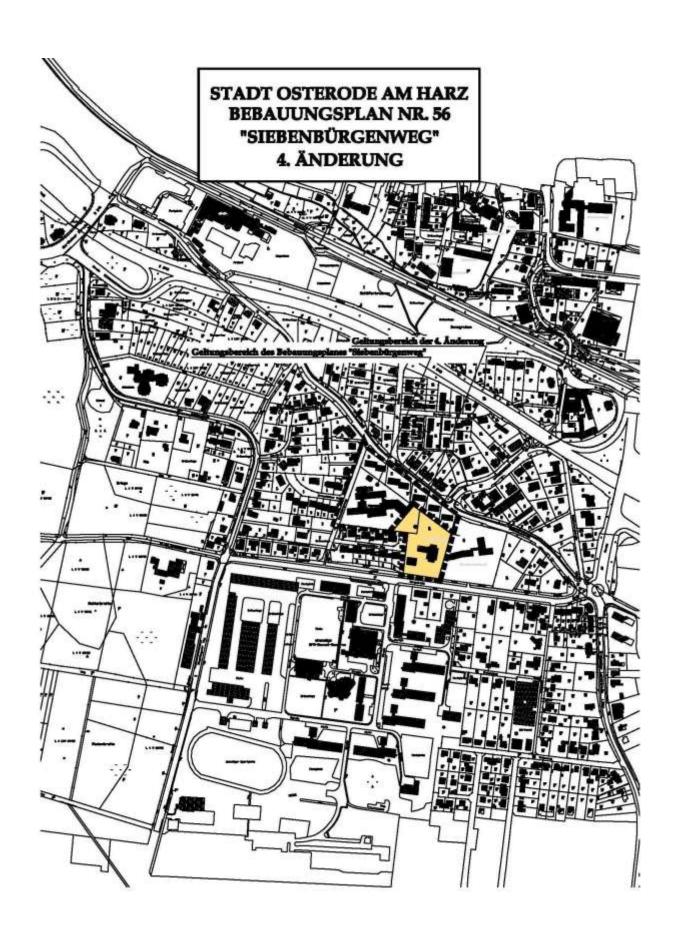
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 3 sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Osterode am Harz, 27.02.2017

Der Bürgermeister

gez.Becker



III. Nachtrag

zur Satzung über Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalles und über Aufwandsentschädigung der Gemeinde Wollershausen

Aufgrund der §§ 10,14 Abs. 1, 44 und 45 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wollershausen in seiner Sitzung am 25.01.2017 folgenden III. Nachtrag beschlossen.

§ 1

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 420,00 €/monatlich. Die Aufwandsentschädigung teilt sich auf in 2/3 für repräsentative und 1/3 für administrative Tätigkeiten.

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeister erhalten jeweils eine Aufwandsentschädigung von 30,00 €/monatlich.

Abs. 4 erhält folgend Fassung:

Die/Der Seniorenbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung von 25,00 €/monatlich.

83

Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 25,00 €.

§ 10

Dieser 3. Nachtrag tritt zum 01.02.2017 in Kraft. Alle übrigen Bestimmungen der Aufwandsentschädigungssatzung vom 28.11.2001 und des 1. Nachtrages vom 13.02.2007 und des 2. Nachtrages vom 22.03.2012 bleiben unverändert.

Wollershausen, 13.02.2017

Gemeinde Wollerhausen Der Bürgermeister

ch. hely



für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini Elliehausen

37079 Göttingen, Ortsteil Elliehausen

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchi. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini Elliehausen am 4. Februar 2017 für den Friedhof Elliehausen folgende Friedhofsordnung beschlossen

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben aeben wird

Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf den Friedhöfen Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- Geltungsbereich und Friedhofszweck
- Friedhofsverwaltung § 2
- §3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- Anmeldung einer Bestattung
- 58 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- \$11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 12 a § 13 Pflegeleichte Reihengrabstätten mit Namenstafel an einer Stele
- Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 14a § 15 Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten mit Namenstafel an einer Stele
- Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- \$ 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- Allgemeines
- § 20 § 21 § 22 Grabpflege, Grabschmuck Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 § 24 § 25 § 26
- Genehmigungserfordernis Mausoleen und gemauerte Grüfte
- Entfernung
- Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle Elliehausen und der Ev.-luth. St. Martini-Kirche Elliehausen

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

 Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini Elliehausen in Elliehausen in seiner jeweiligen Größe.

Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 97/2 und 96/1, Flur 3, Gemarkung Elliehausen in Größe von insgesamt 0,70.43 ha.

Eigentümerin des Flurstückes ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini Elliehausen.

 Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini Elliehausen, Stadt Göttingen, Ortsteil Elliehausen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 2 Friedhofsverwaltung

- Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- 4. Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem T\u00e4tigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Geb\u00fchren und Entgelten d\u00fcrfen f\u00fcr den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten k\u00f6nnen aus einem wichtigen Grund beschr\u00e4nkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- 3. Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- 2. Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten.
 - an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattungs- oder einer Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen.
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzuführen.
- Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- 4. Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- 1. Die Gewerbebetreibenden haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- Eine gewerbliche T\u00e4tigkeit kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der oder die Gewerbebetreibende nach vorheriger Abmahnung gegen f\u00fcr den Friedhof geltende Bestimmungen versto\u00dfen hat. Bei besonders schweren Verst\u00f6\u00dfen ist eine Abmahnung entbehrlich.
- 3. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- Gewerbetreibende haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer T\u00e4tigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

Der Kirchenvorstand, vertreten durch das Pfarramt, setzt im Einvernehmen mit der antragstellenden Person
Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt
werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig.
 - Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmass 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

- Mit Inkrafttreten der Friedhofsordnung vom 22.12.1999 ab 02.02.2000 beträgt die Ruhezeit für Leichen 25 Jahre. Vor dieser Zeit erworbene Nutzungsrechte sind davon ausgenommen.
- Die Ruhezeit f
 ür Aschen betr
 ägt mit Inkrafttreten der Friedhofsordnung vom 22.12.1999 ab 02.02.2000
 Jahre. Vor dieser Zeit erworbene Nutzungsrechte sind davon ausgenommen.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- Umbettungen d\u00fcrfen zur Wahrung der Totenruhe grunds\u00e4tzlich nicht vorgenommen werden.
- Leichen <u>und</u> Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde gem. § 15 Nds. BestattG ausgegraben oder umgebettet werden.
- 3. Die Durchführung der Umbettung oder Ausgrabung ist von dem oder der Nutzungsberechtigten schriftlich unter Vorlage der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde nach Abs. 2 beim Kirchenvorstand zu beantragen. Zudem hat sich der oder die Nutzungsberechtigte gegenüber dem Kirchenvorstand schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung oder Ausgrabung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung g\u00e4rtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabst\u00e4tten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- 4. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit an einer Grabstätte wird durch eine Umbettung oder Ausgrabung nicht unterbrochen oder gehemmt. Eine Rückvergütung für nicht genutzte Ruhe- oder Nutzungszeiten an einer Grabstätte erfolgt nicht. Bei Wiederbeisetzung auf dem Friedhof sind die Gebühren gem. gültiger Friedhofsgebührenordnung zu zahlen.
- Grabmale, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Abs. 2 nicht zulässig.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Pflegeleichte Reihengrabstätten mit Namenstafel an einer Stele
 - c) Wahlgrabstätten
 - d) Kinderwahlgrabstätten für Kinder bis 5 Jahre
 - e) Urnenreihengrabstätten
 - f) Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten mit Namenstafel an einer Stele
 - g) Urnenwahlgrabstätten.
- Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- Rechte an einer Wahlgrabstätte werden nur im Todesfalle verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererweb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- 4. In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden.

Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

- 5. Das Nutzungsrecht an einer bereits belegten Wahlgrabstelle kann auf Antrag für die zusätzliche Bestattung von einer Urne erweitert werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- 6. Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Särge

	von Kindern:		Länge: 1,00 m	Breite: 1,00 m
	von Erwachsenen:	mit 1 Grabstelle mit 2 Grabstellen	Länge: 2,00 m Länge: 2,00 m	Breite: 1,00 m Breite: 2,30 m
	Halbgräber	mit 1 Grabstelle mit 2 Grabstellen	Länge: 1,00 m Länge: 1,00 m	Breite: 1,00 m Breite: 2,30 m
b)	für Urnenreihengrabstät für Urnenwahlgrabstätt		Länge: 0,80 m Länge: 0,80 m	Breite: 0,80 m Breite: 0,80 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Masse. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den jeweiligen Friedhof maßgebend.

- Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.
 Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt
 - Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- 10. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Abs. 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

- Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer von 25 Jahren vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch Aushang im Schaukasten bekannt gemacht.

§ 12 a Pflegeleichte Reihengrabstätten mit Namenstafel an einer Stele

- Pflegleichte Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 25 Jahren vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- Pflegeleichte Reihengrabstätten erhalten eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr des Verstorbenen auf einer Namenstafel, die an der Stele des Gr\u00e4berfeldes angebracht wird.
- Blumenschmuck ist nur an der Stele gestattet. Eine Bepflanzung der Grabstelle sowie das Abstellen von Blumenschalen, Kerzen etc. auf der Grabstelle sind nicht erlaubt und werden von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt. Die Fläche wird mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

§ 13 Wahlgrabstätten

- Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- 2. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung ist das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte so zu verlängern, dass eine Nutzungszeit von vollen 25 Jahren (Anzahl der für die Wahlgrabstätte geltenden Ruhezeit (s. § 9)) besteht. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- 3. In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) nicht unter a) bis g) fallende Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- 4. Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 3 a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- 5. Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Abs. 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Abs. 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht

vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Abs. 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 4.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

- Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Urnenbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer von 25 Jahren vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- Das Abräumen von Urnenreihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch Aushang im Schaukasten bekannt gemacht.

§ 14 a Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten mit Namenstafel an einer Stele

- Pflegleichte Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) zur Beisetzung einer Asche vergeben werden.
- Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten erhalten eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr des Verstorbenen auf einer Namenstafel, die an der Stele des Gr\u00e4berfeldes angebracht wird.
- Blumenschmuck ist nur an der Stele gestattet. Eine Bepflanzung der Grabstelle sowie das Abstellen von Blumenschalen, Kerzen etc. auf der Grabstelle sind nicht erlaubt und werden von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt. Die Fläche wird mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

- Urnenwahlgrabstätten werden für die Dauer von 25 Jahren vergeben. In einer Urnenwahlgrabstätte k\u00f6nnen bis zu zwei Urnen bestattet werden. \u00dcber das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 2. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen und anderen Anlagen

- Grabmale und andere Anlagen d\u00fcrfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht st\u00f6ren k\u00f6nnen. Diese d\u00fcrfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im \u00dcbrigen gilt \u00ag 19 entsprechend. Werkstattbezeichnungen d\u00fcrfen nur unten an der Seite oder R\u00fcckseite eines Grabmals in unauff\u00e4lliger Weise angebracht werden.
- Es dürfen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.
- Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die j\u00e4hrliche Pr\u00fcfung der Grabmale und anderer Anlagen gilt die "Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)", herausgegeben durch die Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK).
- Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- 5. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Kirchenvorstand auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Kirchenvorstandes nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Kirchenvorstand berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

- Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- Zur g\u00e4rtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- Grababdeckungen bei Reihen- und Wahlgrabstätten sind nicht zulässig. Die Grabstätten k\u00f6nnen mit nat\u00fcrlichen Blumen bepflanzt oder mit Kies oder Mulch belegt werden.
 Urnenreihengrabst\u00e4tten und Urnenwahlgrabst\u00e4tten k\u00f6nnen bis zu 50% der Grabfl\u00e4che mit einer Grabplatte abgedeckt sein. Der \u00fcbrige Teil ist zu bepflanzen oder mit Kies oder Mulch belegt werden.
- Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verweikte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- Die Unterhaltung und Veränderung der g\u00e4rtnerischen Anlagen au\u00dBerhalb der Grabst\u00e4tten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden. Vorkehrungen zu treffen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

- Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- Kunststoffe d\u00fcrfen in s\u00e4mtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kr\u00e4nzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbeh\u00e4litern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
- Bei pflegeleichten Reihengrabstätten und pflegeleichten Urnenreihengrabstätten mit Namenstafel an einer Stele ist es nur erlaubt, Blumenschmuck an der Stele abzustellen bzw. abzulegen. Blumenschalen und sons-

tiger Grabschmuck auf der Grabstätte sind nicht erlaubt und werden von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt

§ 22 Vernachlässigung

- 1. Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- 2. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 S. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Genehmigungserfordernis

- Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und anderer Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Der Antrag ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung durch die nutzungsberechtigte Person oder ihren Bevollmächtigten zu stellen. Wenn der Produktions-/Bearbeitungsort des Grabmals in Asien, Afrika oder Lateinamerika liegt, ist zudem der Nachweis erforderlich, dass das Grabmal in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurde (s. § 20 Abs. 2). Für den Antrag ist das beim Kirchenvorstand erhältliche Antragsmuster zu verwenden.
- Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Bestattung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum der oder des Bestatteten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
- Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat dem Kirchenvorstand spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage eine Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen. Die Erstabnahmeprüfung ist von einem Steinmetzmeister, einer sachkundigen Person oder einer Person mit gleichwertiger Ausbildung durchzuführen.
- Aus der Dokumentation muss hervorgehen, dass die Grabmalanlage wie im Genehmigungsantrag angegeben, errichtet worden ist. Erforderliche Abweichungen sind unter Angabe der neuen Abmessungen zu begründen.
- Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller anderen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), etc. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Abs.1 und 2 gelten entsprechend.
- 6. Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnisiosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Abs. 5.

§ 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte

- Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, k\u00f6nnen sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht m\u00f6glich. Im \u00dcbrigen gelten \u00a7 19 Abs\u00e4tze 3 und 4 entsprechend.
- 2. Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gr
 üften ist nur m
 öglich, wenn sich die nutzungsberechtigte Person im schriftlichen Vertrag gegen
 über dem Kirchenvorstand verpflichtet, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gr
 üfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu
 übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Gr
 üfte von den nutzungsberechtigten Person vollst
 ändig zu entfernen.

§ 25 Entfernung

- Grabmale und andere Anlagen d\u00fcrfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt werden,
- Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtet Person selbst abräumt.

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle/Leichenkammer

entfällt

§ 28

Benutzung der Friedhofskapelle Elliehausen und der Ev.-luth. St. Martini-Kirche Elliehausen

- 1. Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle Elliehausen zur Verfügung.
- Für verstorbene Mitglieder der Ev.-luth. –Kirchengemeinde St. Martini Elliehausen oder für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier auch die Ev.-luth. St. Martini-Kirche Elliehausen zur Verfügung.
- Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- 4. Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

- Nutzungsberechtigte Personen haften f\u00fcr alle Sch\u00e4den, die von ihnen oder in ihrem Auftrage errichteten Grabmalen, und andere Anlagen entstehen.
- Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 30 Gebühren

- Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.
- Soweit Gebühren nicht, nicht vollständig und/oder nicht fristgerecht gezahlt werden, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 Abs. 1 BGB fällig.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 6. Juni 2006 außer Kraft.

Elliehausen, den 4. Februar 2017

Ev.-luth, Kirchengemeinde St. Martini Elliehausen Der Kirchenvorstand

	gez. Dr. Sigurd Laube	
	Vorsitzender	
(Siegel)		
	gez. Volker Mehrtens, Pastor	
	Kirchenvorsteherån	

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.2 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 27. Februar 2017

Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen Der Kirchenkreisvorstand Die Beauftragte

(Siegel)

gez. i.V. Creydt

Verteiler

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini Elliehausen (3-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden, III.1
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt)
Gemeindebrief der Kirchengemeinde Elliehausen (Bekanntmachung im Gemeindebrief in vereinfachter Form)

Sete 12

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini Elliehausen

in 37079 Göttingen, Ortsteil Elliehausen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABI. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini Elliehausen in 37079 Göttingen, Ortsteil Elliehausen hat der Kirchenvorstand am 4. Februar 2017 folgende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Elliehausen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 - wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 - wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 - wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 - wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

4	C-14
1.	Reihengrabstätten

	a)	Reihengrabstätte für Personen über 5 Jahre für 25 Jahre	1.050,00 €
	b)	Pflegeleichte Reihengrabstätte mit Namenstafel an einer Stele für 25 Jahre	1.900,00€
2.	Wa	hlgrabstätten	
	a) b)	Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle	1.350,00 € 54,00 €
	c)	Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre für 25 Jahre je Grabstelle	800,00€
	d)	für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle	32,00 €
3.	Un	nenreihengrabstätten	
	a)	Urnenreihengrabstätte für 25 Jahre	1.000,00€
	b)	pflegeleichte Urnenreihengrabstätte mit Namenstafel an der Stele für 25 Jahre	1.750,00 €
4.	Un	nenwahlgrabstätten	
	a) b)	Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen für 25 Jahre für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte	2.500,00 € 100,00 €
5.		weiterung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten rn. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung)	
	al.	Nutrunggahilbs für eine zugötzliche Urnenheisetzung	E00.00 €

a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung

500,00€

b) eine Gebühr gemäß § 6 l. Nr. 6

 Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 der unter § 5 I Nr. 2 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Seite 2

11	Committee / Siller receives	Elle Alle	The manager of the same
II.	Gepunren	tur ale	Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes:

1.	für eine Erdbestattung	500,00 €

2. für eine Urnenbestattung 150,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

 Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung

Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals
 60,00 €

IV. entfällt

Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle Elliehausen und der Ev.-luth. St. Martini-Kirche Elliehausen

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Elliehausen anl. der Trauerfeier 180,00 €

Gebühr für die Benutzung der Ev.-luth. St. Martini-Kirche Elliehausen anl. der Trauerfeier 280,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Schlussvorschriften

- Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 20. November 2007 außer Kraft.

Elliehausen, den 4. Februar 2017

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini Elliehausen Der Kirchenvorstand

	gez. Dr. Sigurd Laube
	Vorsitzender
Siegel	
	gez. Volker Mehrtens, Pastor
	Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 27. Februar 2017

Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen Der Kirchenkreisvorstand Die Beauftragte

	gez. i.V. Creydt	
-	Klett	

Verteiler.

Kincherworstand der Ev-futh, Ricchengemeinde St. Martini Elliehausen (3-fach) Ev-juth, Kinchenkressant Gettingen-Monden - III. 1 – Landkreis Gottlingen (Veroffertlichung im Amtstratt des Landkreises Gottlingen) Gemeindsbindt der Kinchengemeinde Elliehausen (Bekamhtrachung im Gemeindebindt in vereinfachter Form)

Selfe-4



für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini Elliehausen

in

37079 Göttingen, Ortsteil Esebeck

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini Elliehausen am 4. Februar 2017 für den Friedhof Esebeck folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird.

Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf den Friedhöfen Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- §9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 12 a Pflegeleichte Reihengrabstätten mit Namenstafel an einer Stele
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 14a Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten mit Namenstafel an einer Stele
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- Allgemeines Grabpflege, Grabschmuck Vernachlässigung § 20 § 21 § 22

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 § 24 § 25 § 26
- Genehmigungserfordernis Mausoleen und gemauerte Grüfte
- Entfernung
- Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- Leichenhalle/Leichenkammer
- § 27 § 28 Benutzung der Friedhofskapelle Esebeck und der Ev.-luth. St. Pankratius-Kirche Esebeck

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 § 30 Haftung
- Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

 Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini Elliehausen in Esebeck in seiner jeweiligen Größe.

Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 166/47 und 62/2, Flur 4, Gemarkung Esebeck in Größe von insgesamt 0,32.00 ha.

Eigentürnerin des Flurstückes ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini Elliehausen.

 Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini Elliehausen, Stadt Göttingen, Ortsteil Esebeck hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 2 Friedhofsverwaltung

- Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- 4. Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten k\u00f6nnen aus einem wichtigen Grund beschr\u00e4nkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzeifall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- 1. Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Außerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- 2. Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen und w\u00e4hrend einer Bestattungs- oder einer Trauerfeier st\u00f6rende Arbeiten auszuf\u00fchren.
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzuführen.
- Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden
- 4. Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- Die Gewerbebetreibenden haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- Eine gewerbliche T\u00e4tigkeit kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der oder die Gewerbebetreibende nach vorheriger Abmahnung gegen f\u00fcr den Friedhof geltende Bestimmungen versto\u00dfen hat. Bei besonders schweren Verst\u00f6\u00dfen ist eine Abmahnung entbehrlich.
- 3. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- Gewerbetreibende haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

Der Kirchenvorstand, vertreten durch das Pfarramt, setzt im Einvernehmen mit der antragstellenden Person
Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt
werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- 1. Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig.
 - Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmass 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

- 1. Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- Die Ruhezeit für Aschen beträgt mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung 25 Jahre. Bisherige erworbene Nutzungsrechte sind davon ausgenommen.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde gem. § 15 Nds. BestattG ausgegraben oder umgebettet werden.
- 3. Die Durchführung der Umbettung oder Ausgrabung ist von dem oder der Nutzungsberechtigten schriftlich unter Vorlage der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde nach Abs. 2 beim Kirchenvorstand zu beantragen. Zudem hat sich der oder die Nutzungsberechtigte gegenüber dem Kirchenvorstand schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung oder Ausgrabung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung g\u00e4rherischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabst\u00e4tten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- 4. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit an einer Grabstätte wird durch eine Umbettung oder Ausgrabung nicht unterbrochen oder gehemmt. Eine Rückvergütung für nicht genutzte Ruhe- oder Nutzungszeiten an einer Grabstätte erfolgt <u>nicht</u>. Bei Wiederbeisetzung auf dem Friedhof sind die Gebühren gem. gültiger Friedhofsgebührenordnung zu zahlen.
- Grabmale, ihr Zubehör und Pflanzen k\u00f6nnen umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der F\u00e4lle des Abs. 2 nicht zul\u00e4ssig.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- 1. Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Pflegeleichte Reihengrabstätten mit Namenstafel an einer Stele
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Kinderwahlgrabstätten für Kinder bis 5 Jahre
 - d) Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten mit Namenstafel an einer Stele
 - e) Urnenwahlgrabstätten.
- Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- Rechte an einer Wahlgrabstätte werden nur im Todesfalle verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererweb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- 4. In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden.

Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

- Das Nutzungsrecht an einer bereits belegten Wahlgrabstelle kann auf Antrag für die zusätzliche Bestattung von einer Urne erweitert werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- 6. Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Särge

von Kindern:
Länge: 1,20 m
Breite: 0,80 m

von Erwachsenen:
mit 1 Grabstelle
mit 2 Grabstellen
Länge: 2,00 m
Breite: 2,30 m

b) für Urnenwahlgrabstätten:
Länge: 0,80 m
Breite: 0,80 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Masse, Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den jeweiligen Friedhof maßgebend.

- Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.
 - Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein:
- Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- 10. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Abs. 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

entfällt

§ 12 a Pflegeleichte Reihengrabstätten mit Namenstafel an einer Stele

- Pflegleichte Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 30 Jahren vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- Pflegeleichte Reihengrabstätten erhalten eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr des Verstorbenen auf einer Namenstafel, die an der Stele des Gräberfeldes angebracht wird.
- Blumenschmuck ist nur an der Stele gestattet. Eine Bepflanzung der Grabstelle sowie das Abstellen von Blumenschalen, Kerzen etc. auf der Grabstelle sind nicht erlaubt und werden von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt. Die Fläche wird mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

§ 13 Wahlgrabstätten

- Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- 2. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung ist das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte so zu verlängern, dass eine Nutzungszeit von vollen 30 Jahren (Anzahl der für die Wahlgrabstätte geltenden Ruhezeit (s. § 9)) besteht. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- 3. In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte
 - b) Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) nicht unter a) bis g) fallende Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- 4. Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 3 a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- 5. Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Abs. 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Abs. 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Abs. 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 4.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

entfällt

§ 14 a Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten mit Namenstafel an einer Stele

- Pflegleichte Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) zur Beisetzung einer Asche vergeben werden.
- Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten erhalten eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr des Verstorbenen auf einer Namenstafel, die an der Stele des Gr\u00e4berfeldes angebracht wird.
- Blumenschmuck ist nur an der Stele gestattet. Eine Bepflanzung der Grabstelle sowie das Abstellen von Blumenschalen, Kerzen etc. auf der Grabstelle sind nicht erlaubt und werden von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt. Die Fläche wird mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

- Urnenwahlgrabstätten werden für die Dauer von 25 Jahren vergeben. In einer Urnenwahlgrabstätte k\u00f6nnen bis zu zwei Urnen bestattet werden. \u00dcber das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 2. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen und anderen Anlagen

- Grabmale und andere Anlagen d\u00fcrfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht st\u00f6ren k\u00f6nnen. Diese d\u00fcrfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im \u00dcbrigen gilt \u00a5 19 entsprechend. Werkstattbezeichnungen d\u00fcrfen nur unten an der Seite oder R\u00fcckseite eines Grabmals in unauff\u00e4liger Weise angebracht werden.
- Es dürfen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.
- Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die j\u00e4hrliche Pr\u00fcfung der Grabmale und anderer Anlagen gilt die "Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)", herausgegeben durch die Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK).
- Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

5. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Kirchenvorstand auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Kirchenvorstandes nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Kirchenvorstand berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

- Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- Zur g\u00e4rtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- Grababdeckungen bei Reihen- und Wahlgrabstätten sind nicht zulässig. Die Grabstätten k\u00f6nnen mit nat\u00fcrlichen Blumen bepflanzt oder mit Kies oder Mulch belegt werden.
 Urnenreihengrabst\u00e4tten und Urnenwahlgrabst\u00e4tten k\u00f6nnen bis zu 50\u00f6 der Grabfl\u00e4che mit einer Grabplatte abgedeckt sein. Der \u00fcbrige Teil ist zu bepflanzen oder mit Kies oder Mulch belegt werden.
- Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

- Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet
- Bei pflegeleichten Reihengrabstätten und pflegeleichten Urnenreihengrabstätten mit Namenstafel an einer Stele ist es nur erlaubt, Blumenschmuck an der Stele abzustellen bzw. abzulegen. Blumenschalen und sonstiger Grabschmuck auf der Grabstätte sind <u>nicht</u> erlaubt und werden von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt.

§ 22 Vernachlässigung

- 1. Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Au-

ßerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 S. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Genehmigungserfordernis

- Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und anderer Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Der Antrag ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung durch die nutzungsberechtigte Person oder ihren Bevollmächtigten zu stellen. Wenn der Produktions-/Bearbeitungsort des Grabmals in Asien, Afrika oder Lateinamerika liegt, ist zudem der Nachweis erforderlich, dass das Grabmal in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurde (s. § 20 Abs. 2). Für den Antrag ist das beim Kirchenvorstand erhältliche Antragsmuster zu verwenden.
- Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Bestattung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum der oder des Bestatteten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
- Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat dem Kirchenvorstand spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage eine Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen. Die Erstabnahmeprüfung ist von einem Steinmetzmeister, einer sachkundigen Person oder einer Person mit gleichwertiger Ausbildung durchzuführen.
- Aus der Dokumentation muss hervorgehen, dass die Grabmalanlage wie im Genehmigungsantrag angegeben, errichtet worden ist. Erforderliche Abweichungen sind unter Angabe der neuen Abmessungen zu begründen.
- Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller anderen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), etc. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Abs.1 und 2 gelten entsprechend.
- 6. Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Abs. 5.

§ 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte

- Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind <u>nicht</u> möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- 2. Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigte Person im schriftlichen Vertrag gegenüber dem Kirchenvorstand verpflichtet, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Person vollständig zu entfernen.

§ 25 Entfernung

- Grabmale und andere Anlagen d
 ürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt werden.
- Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach

Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle/Leichenkammer

entfällt

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle Esebeck und der Ev.-luth. St. Pankratius-Kirche Esebeck

- 1. Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle Esebeck zur Verfügung.
- Für verstorbene Mitglieder der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini Elliehausen oder für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier auch die Ev.-luth. St. Pankratius-Kirche Esebeck zur Verfügung.
- 3. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- 4. Die Aufbahrung des Särges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

- Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die von ihnen oder in ihrem Auftrage errichteten Grabmalen, und andere Anlagen entstehen.
- Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur Verh
 ütung von Sch
 äden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 30 Gebühren

- Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.
- Soweit Gebühren nicht, nicht vollständig und/oder nicht fristgerecht gezahlt werden, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 Abs. 1 BGB fällig.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

 Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

> Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini Elliehausen Der Kirchenvorstand

2. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 2. September 2008 außer Kraft.

Elliehausen, den 4. Februar 2017

	gez. Dr. Sigurd Laube	
	Vorsitzender	
(Siegel)		
	gez. Volker Mehrtens, Pastor	
	Kirchenvorsteherin	

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.2 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 27. Februar 2017

Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen Der Kirchenkreisvorstand Die Beauftragte

(Siegel)

gez. i.V. Creydt Klett

Verteiler

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini Elliehausen (3-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden, III. 1
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt)
Gemeindebrief der Kirchengemeinde Elliehausen (Bekanntmachung im Gemeindebrief in vereinfachter Form)

Seite 12

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini Elliehausen

in 37079 Göttingen, Ortsteil Esebeck

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABI. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini Elliehausen in 37079 Göttingen, Ortsteil Elliehausen hat der Kirchenvorstand am 4. Februar 2017 folgende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Esebeck beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 - wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 - 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 - wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 - 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten

	Pflegleichte Re	ihengrabstätten mit Namenstafel an einer Stele für 30 Jahre	1.650,00€		
2.	Wahlgrabstätte	Wahlgrabstätten			
		tätte für 30 Jahre je Grabstelle	900,00 €		
	b) für jedes Jai	hr der Verlängerung der Grabstelle	30,00€		
	- C. W.	grabstätte für Kinder bis 5 Jahre e je Grabstelle	480,00€		
		hr der Verlängerung der Grabstelle	16,00€		
3.	Urnenreihengrabstätten				
	a) pflegeleich für 25 Jahre	te Urnenreihengrabstätte mit Namenstafel an der Stele	1.350,00€		
4.	Urnenwahlgrab	stätten			
		grabstätte für bis zu 2 Urnen für 25 Jahre je Urnenbestattung	825,00 €		
	b) für jedes Jal	hr der Verlängerung der Grabstätte	33,00€		
5.		s Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten der Friedhofsordnung)			
		ebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung ir gemäß § 6 I. Nr. 6	300,00 €		

 Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der unter § 5 I Nr. 2 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

	- A - 100 c	- AND	En al Table
11.	Gehühren	fur dia	Bestattung:
994	Genumen	rui uie	Destattung.

Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes:

1,	für eine Erdbestattung	500,00€
2.	für eine Urnenbestattung	150,00€

III. Verwaltungsgebühren:

1.	Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals ein- schließlich Standsicherheitsprüfung	
	some short cuarrasion or member are rig	

2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 60,00€

85,00€

entfällt IV.

V. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle Esebeck und der Ev.-luth. St. Pankratius-Kirche Esebeck

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Esebeck anl. der Trauerfeier	150,00€
Gebühr für die Benutzung der Evluth. St. Pankratius-Kirche Esebeck anl. der Trauerfeier	250,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 2. September 2008 außer Kraft.

Elliehausen, den 4. Februar 2017

Ev.-luth, Kirchengemeinde St. Martini Elliehausen Der Kirchenvorstand

	gez. Dr. Sigurd Laube	
	Vorsitzender	
Siegel		
	gez. Volker Mehrtens, Pastor	
	Kirchenvorsteher/in	

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 27. Februar 2017

Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen Der Kirchenkreisvorstand Die Beauftragte

gez. i.V. Creydt Klett

Verteier.

Kircherworstand der Ev-Juth. Kirchengemeinde St. Martini Ellishausen (3-tach)
Ev-Juth. Kircherkresamt Göttingen-Münden - III.1 –
Landkreis Göttingen (Veröffertlichung im Amtablatt des Landkreises Göttingen)
Gemeindebnet der Kirchergemeinde Ellehausen (Bekanntmachung im Gemeindebnet in vereinfachter Form)



für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde Erbsen

37139 Adelebsen, Ortsteil Lödingsen

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl, Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth, Kirchengemeinde Erbsen am 23. Februar 2017 für den Friedhof Lödingsen folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben

Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf den Friedhöfen Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- 51 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- \$2 Friedhofsverwaltung
- \$3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 § 5 Öffnungszeiten
- Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- \$7 Anmeldung einer Bestattung
- \$8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- Allgemeines § 11
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 13 a Pflegeleichte Wahlgrabstätten (mit Grabmal im Rasen)
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 14 a Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten (mit Namenstafel an der Stele des Gräberfeldes)
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 20 § 21 § 22 Allgemeines Grabpflege, Grabschmuck Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 § 24 § 25 § 26
- Genehmigungserfordernis Mausoleen und gemauerte Grüfte
- Entfernung
- Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- Leichenhalle/Leichenkammer
- § 27 § 28 Benutzung der Friedhofskapelle Lödingsen und der Ev.-luth. St. Petrikirche Lödingsen

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 § 30 Haftung
- Gebühren

X. Schlussvorschriften

5 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

 Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Erbsen in Lödingsen in seiner jeweiligen Größe.

Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 68, 69, 72/8, Flur 6, Gemarkung Lödingsen in Größe von insgesamt 0,70.42 ha.

Eigentürnerin des Flurstückes ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Erbsen.

 Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Erbsen, Flecken Adelebsen, Ortsteil Lödingsen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 2 Friedhofsverwaltung

- Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- 4. Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten k\u00f6nnen aus einem wichtigen Grund beschr\u00e4nkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- 2. Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- 3. Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- 1. Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- 2. Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen und w\u00e4hrend einer Bestattungs- oder einer Trauerfeier st\u00f6rende Arbeiten auszuf\u00fchren.
 - film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen.
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzuführen.
- Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- 4. Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- Die Gewerbebetreibenden haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- Eine gewerbliche T\u00e4tigkeit kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der oder die Gewerbebetreibende nach vorheriger Abmahnung gegen f\u00fcr den Friedhof geltende Bestimmungen versto\u00dfen hat. Bei besonders schweren Verst\u00f6\u00dfen ist eine Abmahnung entbehrlich.
- 3. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- Gewerbetreibende haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer T\u00e4tigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

 Der Kirchenvorstand, vertreten durch das Pfarramt, setzt im Einvernehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden S\u00e4rgen zul\u00e4ssig.
 - Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmass 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

- 1. Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- Umbettungen d\u00fcrfen zur Wahrung der Totenruhe grunds\u00e4tzlich nicht vorgenommen werden.
- Leichen und Aschenreste in Urnen d
 ürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbeh
 örde gem. § 15 Nds. BestattG ausgegraben oder umgebettet werden.
- 3. Die Durchführung der Umbettung oder Ausgrabung ist von dem oder der Nutzungsberechtigten schriftlich unter Vorlage der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde nach Abs. 2 beim Kirchenvorstand zu beantragen. Zudem hat sich der oder die Nutzungsberechtigte gegenüber dem Kirchenvorstand schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung oder Ausgrabung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung g\u00e4rtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabst\u00e4tten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- 4. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit an einer Grabstätte wird durch eine Umbettung oder Ausgrabung nicht unterbrochen oder gehemmt. Eine Rückvergütung für nicht genutzte Ruhe- oder Nutzungszeiten an einer Grabstätte erfolgt nicht. Bei Wiederbeisetzung auf dem Friedhof sind die Gebühren gem. gültiger Friedhofsgebührenordnung zu zahlen.
- Grabmale, ihr Zubehör und Pflanzen k\u00f6nnen umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der F\u00e4lle des Abs. 2 nicht zul\u00e4ssig.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- 1. Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) pflegeleichte Wahlgrabstätten (mit Grabmal im Rasen)
 - c) Kinderwahlgrabstätten für Kinder bis 5 Jahre
 - d) pflegleichte Urnenreihengrabstätten (mit Namenstafel an der Stele des Gräberfeldes)
 - e) Urnenwahlgrabstätten.
- Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- Rechte an einer Wahlgrabstätte werden nur im Todesfalle verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden.

Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

- 5. Das Nutzungsrecht an einer bereits belegten Wahlgrabstelle kann auf Antrag für die zusätzliche Bestattung von einer Ume erweitert werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- 6. Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Särge

von Kindern:

von Erwachsenen: mit 1 Grabstelle mit 2 Grabstellen Länge: 2,20 m Breite: 0,90 m Breite: 2,10 m

b) für Urnenwahlgrabstätten: Länge: 0,80 m Breite: 0,80 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Masse. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den jeweiligen Friedhof maßgebend.

- Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.
 Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt.
 - Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- 10. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Abs. 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

entfällt

§ 13 Wahlgrabstätten

- Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- 2. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung ist das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte so zu verlängern, dass eine Nutzungszeit von vollen 30 Jahren (Anzahl der für die Wahlgrabstätte geltenden Ruhezeit (s. § 9)) besteht. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- 3. In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer V\u00e4ter oder M\u00fctter,
 - e) Eltern.
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) nicht unter a) bis g) fallende Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestatte wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- 4. Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 3 a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- 5. Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Abs. 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Abs. 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Abs. 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 4.

§ 13 a Pflegeleichte Wahlgrabstätten (mit Grabmal im Rasen)

- Pflegeleichte Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- Pflegeleichte Wahlgrabstätten müssen mit einer Namensplatte in der Größe 0,40 m x 0,50 m belegt werden, die mindestens 2 cm unter der Rasenfläche liegen muss. Die Namensplatte muss mindestens eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr aufweisen. Die Flächen werden mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
- Eine Bepflanzung der Grabstelle sowie das Abstellen von Blumenschalen, Kerzen etc. auf der Grabstätte sind nicht erlaubt und werden von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt.
- Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung anderes ergibt, gelten die gleichen Vorschriften wie für Wahlgrabstätten.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

entfällt

Seite 7

§ 14 a

Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten

(mit Namenstafel an der Stele des Gräberfeldes)

- Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. In einer pflegeleichten Urnenreihengrabstätte ist nur eine Beisetzung zulässig.
- Pflegleichte Urnenreihengrabstätten erhalten eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr des Verstorbenen auf einer Namenstafel, die an der Stele des Gräberfeldes angebracht wird.
- Das Abräumen von pflegeleichten Urnenreihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Gräberfeld bekannt gemacht.
- Eine Bepflanzung und Blumenschmuck auf der Grabstelle ist nicht erlaubt. Blumensträuße k\u00f6nnen an der Stele des Gr\u00e4berfeldes abgelegt werden. Die Fl\u00e4che wird mit Rasen einges\u00e4t und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

- Urnenwahlgrabstätten werden für die Dauer von 20 Jahren vergeben. In einer Urnenwahlgrabstätte k\u00f6nnen bis zu zwei Urnen bestattet werden. \u00fcber das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 2. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen und anderen Anlagen

- Grabmale und andere Anlagen d\u00fcrfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht st\u00f6ren k\u00f6nnen. Diese d\u00fcrfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im \u00dcbrigen gilt \u00ag 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen d\u00fcrfen nur unten an der Seite oder R\u00fcckseite eines Grabmals in unauff\u00e4lliger Weise angebracht werden.
- Es dürfen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.
- Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die j\u00e4hrliche Pr\u00fcfung der Grabmale und anderer Anlagen gilt die "Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)", herausgegeben durch die Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK).

- Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- 5. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Kirchenvorstand auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Kirchenvorstandes nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Kirchenvorstand berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

- Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist nicht gestattet.
- Zur g\u00e4rtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- Grababdeckungen bei Wahlgrabstätten sind nicht zulässig. Die Grabstätten k\u00f6nnen mit nat\u00fcrichen Blumen bepflanzt oder mit Kies oder Mulch belegt werden. Urnenwahlgrabst\u00e4tten k\u00f6nnen mit einer Grabplatte abgedeckt sein. Sollte eine Urnenwahlgrabst\u00e4tte nur teilweise mit eine Grabplatte abgedeckt sein, so ist der \u00fcbrige Teil zu bepflanzen oder mit Kies oder Mulch zu belegen.
- Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten durch die/den Nutzungsberechtigten zu entfernen und zu entsorgen.
- Die Unterhaltung und Veränderung der g\u00e4rtnerischen Anlagen au\u00dBerhalb der Grabst\u00e4tten obliegt allein der Eriedhofsverwaltung
- Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

- Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet
- Bei pflegeleichten Wahlgrabstätten und pflegleichten Urnenreihengrabstätten (Stele) ist es nur erlaubt, Blumenschmuck ohne Gefäß auf die Namensplatte bzw. an die Stele zu legen. Blumenschalen und sonstiger Grabschmuck sind nicht erlaubt und werden von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt.

§ 22 Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person auf-

- gefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- 2. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 S. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Genehmigungserfordernis

- Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und anderer Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Der Antrag ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung durch die nutzungsberechtigte Person oder ihren Bevollmächtigten zu stellen. Wenn der Produktions-/Bearbeitungsort des Grabmals in Asien, Afrika oder Lateinamerika liegt, ist zudem der Nachweis erforderlich, dass das Grabmal in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurde (s. § 20 Abs. 2). Für den Antrag ist das beim Kirchenvorstand erhältliche Antragsmuster zu verwenden.
- Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Bestattung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum der oder des Bestatteten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
- Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat dem Kirchenvorstand spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage eine Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen. Die Erstabnahmeprüfung ist von einem Steinmetzmeister, einer sachkundigen Person oder einer Person mit gleichwertiger Ausbildung durchzuführen.
- Aus der Dokumentation muss hervorgehen, dass die Grabmalanlage wie im Genehmigungsantrag angegeben, errichtet worden ist. Erforderliche Abweichungen sind unter Angabe der neuen Abmessungen zu begründen.
- Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller anderen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), etc. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Abs.1 und 2 gelten entsprechend.
- 6. Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Abs. 5.

§ 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte

- Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- 2. Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigte Person im schriftlichen Vertrag gegenüber dem Kirchenvorstand verpflichtet, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Person vollständig zu entfernen.

§ 25 Entfernung

- Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt werden.
- Nach Ablauf der Nutzungszeit hat die nutzungsberechtigte Person das Grabmal und die Grabanlage auf seine Kosten zu entfernen. Soweit es sich um ein Grabmal nach § 26 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 3. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Die entstehenden Kosten sind von der nutzungsberechtigten Person zu zahlen. Ersatz für ein Grabmal und eine Grabanlage ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und Grabanlagen verpflichtet.

Die Verpflichtungen aus dieser vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei Inkrafttreten dieses Absatzes bereits vorhandenen Grabmalen und sonstigen Anlagen.

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle/Leichenkammer

entfallt

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle Lödingsen und der Ev.-luth. St. Petrikirche Lödingsen

- Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle Lödingsen zur Verfügung. Die Friedhofskapelle ist in Trägerschaft des Flecken Adelebsen. Die Nutzung unterliegt der Friedhofssatzung des Flecken Adelebsen.
- Für verstorbene Mitglieder der Ev.-luth. Kirchengemeinde Erbsen oder für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier auch die Ev.-luth. St. Petrikirche Lödingsen zur Verfügung.
- 3. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- 4. Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

- Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die von ihnen oder in ihrem Auftrage errichteten Grabmalen, und andere Anlagen entstehen.
- Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 30 Gebühren

 Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten. 2. Soweit Gebühren nicht, nicht vollständig und/oder nicht fristgerecht gezahlt werden, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 Abs. 1 BGB fällig.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 14. April 2011 außer Kraft.

Lödingsen, den 23. Februar 2017

	Evluth. Kirchengemeinde Erbsen Der Kirchenvorstand	
	gez. Julia Frydetzki, Pastorin	_
	Vorsitzende	
(Siegel)		
	gez. Ilona Kühn	
	Kirchenvorsteher/in	
meindeordnung (KGO) in der von Genehmigungsbefugnisse	nung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziff en des Kirchenkreisvorstandes des Evluth. Ki en vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehm	fer 3.2 der Ordnung zur Übertragung irchenkreises Göttingen auf das Kir-

Göttingen, den 28. Februar 2017

Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen Der Kirchenkreisvorstand Die Beauftragte

(Siegel)

gez. i.V. Creydt Klett

Verteller:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Erbsen (3-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden. III.1
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt)
Flecken Adelebsen (Bekanntmachung im Mittellungsblatt der Gemeinde in vereinfachter Form)

Seite 12

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde Erbsen

in 37139 Adelebsen, Ortsteil Lödingsen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABI. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Erbsen in 37139 Adelebsen, Ortstell Lödingsen hat der Kirchenvorstand am 23. Februar 2017 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 - wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 - 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 - wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 - 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

- Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:
 - 1. Reihengrabstätten

entfällt

2. Wahlgrabstätten

a)	Wahlgrabstätte für 30 Jahre je Grabstelle	570,00€
b)	für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle	19,00€
c)	Pflegeleichte Wahlgrabstätte (mit Grabmal im Rasen)	690,00 €
	für 30 Jahre je Grabstelle	
d)	für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle	23,00€
e)	Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre	240,00 €
	für 30 Jahre je Grabstelle	
f)	für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle	8,00 €

3. Urnenreihengrabstätten

Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten mit Namenstafel an einer Stele	650,00 €
für 20 Jahre	

4. Urnenwahlgrabstätten

a)	Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung	400,00€
b)	für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle	20,00€

5. Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten

(gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung)

a)	Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung	300,00€

b) eine Gebühr gemäß § 6 l. Nr. 6

 Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bzw. 1/20 der unter § 1 I Nr. 2 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben.

Sete 2

н.	en		

III. Verwaltungsgebühren

 Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung 80,00€

2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals

65,00€

IV. entfällt

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Lödingsen und der Ev.-luth. St. Petrikirche Lödingsen

Die Friedhofskapelle Lödingsen befindet sich in Trägerschaft des Flecken Adelebsen. Die Gebühren für die Benutzung werden vom Flecken Adelebsen gesondert erhoben.

Gebühr für die Benutzung der Ev.-luth. St. Petrikirche Lödingsen je Trauerfeier

250,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Schlussvorschriften

- Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 14. April 2011 außer Kraft.

Lödingsen, den 23. Februar 2017

Ev.-luth. Kirchengemeinde Erbsen Der Kirchenvorstand

gez.	Julia	Frydetzki,	Pastorin
	-	/orsitzende	

Siegel

gez. Marianne Henne

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 28. Februar 2017

Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen Der Kirchenkreisvorstand Die Beauftragte

gez. i.V. Creydt	
Klett	

Verteiler:

Kirchenvorstand der Ev.-luth, Kirchengemeinde Erbsen (3-fach)
Ev.-luth, Kirchenkreisemt Gottingen-Münden - III. 1 Landkreis Gottingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)
Flecken Adelebsen (Veröffentlichung im Mitte(ungsblatt)

Haushaltssatzung 2017 des Wasserbeschaffungsverbandes Dachsberg

Aufgrund des § 26 Abs. 1 der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Dachsberg in der Fassung vom 01.11.2001, hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 08.02.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	90.600 Euro
	in der Ausgabe auf	90.600 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	162,100 Euro
	in der Ausgabe auf	162,100 Euro

festgesetzt.

82

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

83

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

84

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000,00 Euro festgesetzt.

85

Die laufenden Wasserbenutzungsbeiträge werden gemäß § 34 Abs. 2 i. V. m. Abs. 6 der Verbandssatzung auf 1,60 Euro festgesetzt.

\$ 6

Die Feuerlöschpauschale wird auf 370,00 Euro festgesetzt. Von der Gemeinde Gleichen sind zu zahlen: 222,00 Euro; von der Samtgemeinde Radolfshausen: 148,00 Euro.

Der Wasserbaubeitrag für das Verbandsmitglied Gemeinde Gleichen, wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Hierbei wird für das erste Vollgeschoss 25% und für jedes weitere Vollgeschoss 15% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Der Beitragssatz beträgt 10,20 EUR je qm.

Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Anschlüssen abweichen werden nach Aufwand berechnet.

§ 8

Der Wasserbaubeitrag für das Verbandsmitglied, Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH, setzt sich sich aus einem Baukostenzuschuss und den Anschlusskosten zusammen.

Der Baukostenzuschuss beträgt je qm Grundstücksfläche 0,82 EUR zzgl. einem Pauschalbetrag i. H. v. 163,71 EUR je Wohnung bei privaten Grundstücken. Bei gewerblich genutzten Grundstücken beträgt der Baukostenzuschuss 0,65 EUR je qm.

Die Anschlusskosten betragen 1.840,40 EUR pauschal bis Größe DN40 inkl. Material und Tiefbauarbeiten in öffentlichen Verkehrsräumen bis zur Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstücks bis max. 15m. Mehrlängen, über 15m, erhöhen den Pauschalbetrag je Ifdm. Mehrlänge um 117,70 EUR. Werden Tiefbauarbeiten auf privaten Grund auf eigene Verantwortung in Eigenleistung des Grundstückseigentümers erbracht, erhöht sich der der Pauschalbetrag für Verbindungsleitungen, die eine Länge von 15m überschreiten, Ifdm. Mehrlänge um 32,10 EUR.

Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Anschlüssen abweichen werden nach Aufwand berechnet.

\$9

Der Bauwasserpauschalbetrag für Neubauten wird auf 100,00 Euro festgesetzt.

§ 10

Auf alle Beiträge wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer berechnet.

Sattenhausen, 08.02.2017

Schulze Verbandsvorsteher Horn assenwart

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See

Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 10 und 11 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See (Amtsbl. f. d. Landkreis Göttingen Nr. 7 vom 23.02.2006 S. 77) hat die Verbandsversammlung am 23.01.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für	das Haushaltsjahr 2017 wird	
im Erfolgsplan	in den Erträgen auf	48.700,00 €
10 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	in den Aufwendungen auf	47.920,00 €
	Jahresüberschuss	780,00 €
im Vermögensplan	in den Einzahlungen	28.900,00 €
	in den Auszahlungen	28.900,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000 € festgesetzt.

Die Umlage des Zweckverbandes beträgt 23.000,00 € und ist gem. § 9 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung wie folgt aufzubringen:

Stadt Duderstadt	1.150,00 €
Samtgemeinde Gieboldehausen	1.150,00 €
Landkreis Göttingen	11.500,00€
Samtgemeinde Radolfshausen	5.750,00 €
Gemeinde Seeburg	3.450,00 €

86

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG, solange sie im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 € nicht übersteigen und im Rahmen des Haushaltsplanes gedeckt sind.

Seeburg, 23.01.2017

Martin Bereszynski Vorsitzender der Verbandsversammlung Christel Wemheuer Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 NKomVG vom 06.03.2017 bis einschl. 16.03.2017 zur Einsichtnahme beim Landkreis Göttingen Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen, während der Dienstzeiten im Zimmer 130 zur Einsichtnahme aus.

Seeburg, 28.02.2017

gez. Bernd Knöchelmann Stellv. Verbandsgeschäftsführer